

## Gemeinde Rastede: Bebauungsplan Nr. 68 E Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede	Aus Sicht der Wirtschaftsförderung ist diese Planung sehr zu begrüßen. Zur Abrundung bitte ich aber um Berücksichtigung folgender Anregungen:	
	16.01.2013	textlicher Festsetzung § 4 innerhalb der Maßnahmenfestsetzungen E 1 und E 2 nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB – in Ermangelung eines Durchsetzungsinstrumentes vergleichbar dem § 178 BauGB für Pflanzgebote nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB bei	In der textlichen Festsetzung Nr. 4 ist aufgeführt, dass bauliche Anlagen im Sinne der §§ 12 und 14 BauNVO, jegliche Versiegelungen und Materialablagerungen, Aufschüttungen und Abgrabungen sowie Auffüllungen unzulässig sind. Diese Maßnahmen sind über den gesetzlichen Wallheckenschutz gemäß § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG bereits abgedeckt. Der gesetzliche Wallheckenschutz gemäß § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG ist unabhängig von der Lage innerhalb oder außerhalb von Bebauungsplänen gegeben (soweit nicht explizit Eingriffe zugelassen werden, wie vorliegend für die zulässige Zu- und Abfahrt). Sollte es zu widerrechtlichen Beeinträchtigungen von Wallhecken kommen, gelten die einschlägigen ordnungsrechtlichen Bestimmungen.
		eines Wallheckenschutzstreifens erforderlich. Da eine solche Einzäunung in Anbetracht der von der Gemeinde geplanten	



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	Da der gesetzlich (§ 29 BNatSchG in Verbindung mit § 22 NAG-BNatSchG) verankerte Wallheckenschutz aus naturschutzfachlicher Sicht so nicht gewährleistet werden kann, ist diese Wertminderung auch innerhalb dieser Flächen im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen und in Abstimmung mit meiner Unteren Naturschutzbehörde durch entsprechende Maßnahmen für diese Beeinträchtigung auszugleichen.	Festsetzung den gesetzlich gebotenen Wallheckenschutz in ausreichender Weise durch die Planung gewürdigt. Es besteht ein städtebaulich begründetes Interesse an der Erhaltung der Wallhecken, die zu einer randlichen Eingrünung des Plangebietes beitragen.
			Eine Berücksichtigung von nicht ordnungsgemäßen Nutzungen oder Handlungen im Rahmen der Eingriffsregelung entspricht nicht den methodischen Standards und wird seitens der Gemeinde Rastede auch nicht als angemessen eingestuft. Deshalb werden keine Ausgleichsmaßnahmen für Handlungen vorgesehen, die nicht durch die Festsetzungen des Bebauungsplans zugelassen werden.
		b) Alle Ersatzmaßnahmen sind meiner Unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Satzungsbeschluss nach Abstimmung mit ihr nachzuweisen.	
		c) Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht sowie aus Sicht des Trägers der Straßenbaulast für die Kreisstraße K 131 ist die Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (AZ.: 21/21101, B-Plan 68 E) vom 21.12.2012 zwingend mit dieser Planung zu beachten.	Verkehr ist unter Punkt 6 in dieser Synopse wiedergegeben.
		d) Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit überlagernder Festsetzung einer Fläche für die Wasserwirtschaft und die Regelung des Wasserabflusses im südöstlichen Plangebiet kann nur parallel zum 54. Änderungsverfahren als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden.	planänderung wurde parallel aufgestellt und ist zwischenzeitlich genehmigt worden.
			Der Planteil/ die Planzeichenerklärung wird insofern redaktionell angepasst, als dass auf das Planzeichen "Parkanlage" verzichtet wird. In der textlichen Festsetzung Nr. 5 wird festgelegt, dass die nicht für die Rückhaltung benötigten Flächen naturnah zu gestalten sind. Diese Regelung ist ausreichend, so dass auf das Planzeichen "Parkanlage" verzichtet werden kann.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	In der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes ist diese Fläche als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Grünanlage dargestellt, so dass ich im Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 68e weiterhin eine überlagernde Nutzungsfestsetzung dieser Maßnahmenfläche (private oder öffentliche Grünfläche?) vermisse.	Der Anregung wird nicht nachgekommen. Die im Bebauungsplan Nr. 68 E festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit teilweise überlagernder Festsetzung einer Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses ist in der 54. Flächennutzungsplanänderung als Grünfläche mit den Zweckbestimmungen "Grünanlagen und Regenrückhaltebecken" dargestellt. Aus dieser Darstellung sind eine Maßnahmenfläche und eine Fläche für die Wasserwirtschaft auf Ebene des Bebauungsplanes entwickelbar.
		e) Für den Bau des Regenrückhaltebeckens sowie für die Einleitung des Oberflächenwassers ist bei meiner Unteren Wasserbehörde noch eine wasserrechtliche Genehmigung zu beantragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Antrag wird gestellt.
		f) Zur besseren Transparenz dieser Planung empfehle ich, als abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO eine offene Bauweise mit Gebäudelängen über 50 Metern festzusetzen. Hiermit lässt sich das städtebauliche Ziel der Gemeinde (Begründung, Kapitel 3.1.2, Seite 6), den Gewerbetreibenden eine große Flexibilität bei der Ausnutzung ihrer Grundstücke zu ermöglichen, ebenfalls verwirklichen, so dass auf die Festsetzung einer Bauweise nicht verzichtet zu werden braucht.	Ein Erfordernis zur Festsetzung einer Bauweise wird von der Gemeinde nicht gesehen. Bei einem Verzicht auf die Festsetzung einer Bauweise ist grundsätzlich eine offene Bauweise ohne Längenbegrenzung zulässig. Zur besseren Transparenz wird die Begründung um diese Aussage ergänzt.
		g) Meine Untere Bauaufsichtsbehörde bittet darum, die zeichnerisch mit beidseitigem Schutzstreifen festgesetzte unterirdische Leitung (s. Begründung, Kapitel 3.2.6, Seite 12: HD Gasleitung der EWE Netz GmbH) schon im Planentwurf als Gasleitung mit Angabe des Durchmessers inhaltlich bestimmter als bislang geschehen zu signieren.	Der Anregung wird nachgekommen. Die Beschriftung der Gasleitung wird redaktionell ergänzt.
		h) Die mit Geh- und Leitungsrechten zu belastende Fläche (s. Planzeichenerklärung) ist nicht erkennbar.	Die Planzeichenerklärung wird redaktionell angepasst. Ein Geh- und Leitungsrecht ist nicht festgesetzt.
		i) die Planzeichenerklärung zur Zweckbestimmung Grünanlage sollte redaktionell überarbeitet werden ("Zweckbestimmung"), ebenso der Hinweis Nr. 1 ("Bodenverfärbungen").	Der Anregung wird nachgekommen. Die Rechtschreibfehler werden korrigiert.
2	Kabel Deutschland	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 18.12.12.	In der damaligen Stellungnahme wurden ebenfalls keine Bedenken vorgetragen.
	Vertrieb + Service GmbH Bavinkstraße 23 26789 Leer	Zur o. a. Planung haben wir bereits am 13.02.2012 (S/7041) Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	
	14.01.2013		



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
3	Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Infrastruk- tur Niederlassung Nordwest PTI 12 PPB 3	Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.	
	Ammerländer Heer- straße 140 26129 Oldenburg 10.01.2013	g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:  Die Deutsche Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant.	
		Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint. Dies bedeutet aber auch, dass die Deutsche Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur einrichtet.	doch auf die Ausführungsplanung.
		Das neue Gewerbegebiet soll an das öffentliche Telekommuni- kationsnetz angeschlossen werden.  Leider stehen zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Baugebietes die erforderlichen Leitungen nicht zur Verfü- gung, so dass zur Versorgung des Baugebiets bereits ausge- baute Straßen wieder aufgebrochen werden müssen.	
		_	
4	EWE NETZ GmbH Zum Stadtpark 2 26655 Westerstede 07.01.2013	Vielen Dank für Ihre oben genannte Information.  Am 23. November 2012 wurde durch unsere Bezirksmeisterei im Beisein von Planungsbüro die Lage der HD Gasleitung mit Höhen festgestellt und dokumentiert. Im Schutzstreifen dieser Leitung dürfen nur nach Einweisung und im Beisein unserer Mitarbeiter Erdarbeiten durchgeführt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um die nebenstehenden Anmerkungen ergänzt.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung EWE NETZ GmbH	Die Sicherung unserer Leitung zum Bau der Erschließungsstr. (Befestigung der Zuwegung im Leitungsbereich) hat rechtzeitig vor Baubeginn über die in der Begründung zum B-Plan 68 e genannte schriftliche Vereinbarung zu erfolgen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Abgesehen von dieser Vereinbarung ist in jedem Fall eine geeignete Sicherungsmaßnahme, die durch uns zu prüfen ist, durchzuführen. Sollte es wider Erwarten Probleme mit der Höhenlage beim Verlegen der Kanäle geben, müssen diese rechtzeitig ausgeräumt werden.	
		Weitere Einwände zum B-Plan Nr. 68 e – südlich Brombeerweg haben wir nicht.	
		Haben Sie Fragen? Selbstverständlich stehe ich Ihnen unter den aufgeführten Kontaktdaten gerne zur Verfügung.	
5	ExxonMobil Production Deutschland GmbH Riethorst 12 30659 Hannover	Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebes des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	20.12.2012	GmbH (NMEEG) und den Tochtergesellschaften wahr.	
		Wir möchten Ihnen mitteilen, dass von dem Planvorhaben die Bergbauberechtigung (Konzession) Bergwerkseigentum Oldenburg, Berechtsamsakte B 20077 der OEG Oldenburgische Erdölgesellschaft mbH betroffen ist. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas und anderen bituminösen Stoffen. In dem Bergwerkseigentum sind wir außerdem verpflichtet, konzessionserhaltende Maßnahmen, wie Seismik und Explorationsbohrungen durchzuführen. Deshalb weisen wir daraufhin, diese Rechte und Pflichten bei den Planungen zu berücksichtigen.	oder einer Bebauung keinesfalls im Wege stehe. Das Bergwerkseigentum stellt lediglich eine Berechtigung dar, zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoff Bohrungen vornehmen zu dürfen. Sollte tatsächlich Kohlenwasserstoff abgebaut werden sollen, müssten dabei die vorhandenen Bebauungen etc. beachtet werden (Windhund-Prinzip). Das gesamte Gemeindegebiet befindet sich in Bergwerkseigentum. Diese Ausführungen und die nebenstehenden Aussagen werden in der
		Bitte bestätigen Sie uns den Erhalt dieser Stellungnahme per Post bzw. per Fax.	
		Anlage: Bergwerkseigentum; Erläuterung	



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
6	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg 21.12.2012	Das Plangebiet o. g. Bebauungsplanes liegt südlich des Stra- ßenzuges A 293/B 211 und östlich der K 131. Vorgesehen ist die Ausweisung eines rd. 3,8 ha großen Gewerbegebietes. Die verkehrliche Anbindung an das übergeordnete Straßennetz soll gemäß der Begründung über die Gemeindestraße Brombeerweg zur K 131 erfolgen. Der Brombeerweg dient bereits der verkehr- lichen Erschließung verschiedener Gewerbegebiete östlich der K 131.	
		Die Belange der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV-OL) sind betroffen.	Die Ziffer 1 der Stellungnahme vom 23.02.2012 ist nachstehend wiedergegeben.
		Ziff. 1 meiner Stellungnahme vom 23.02.2012 wurde nicht berücksichtigt und ist weiterhin zu beachten:	
		Für die Anbindung des Bebauungsplangebietes Nr. 68 A über die Planstraße A (Brombeerweg) an die K 131 wurde im Jahr 2002 zwischen der Gemeinde und dem Landkreis Ammerland eine Vereinbarung abgeschlossen. Aufgrund des damals noch geringen Verkehrsaufkommens auf dem Brombeerweg wurde auf den Einbau eines Linksabbiegestreifens im Zuge der K 131 mit folgender ergänzender Auflage zunächst verzichtet:	
		"Sollte sich aus verkehrlichen Gründen ergeben, dass im Zuge der K 131 die Anlegung einer Linksabbiegespur oder andere verkehrliche Maßnahmen erforderlich werden, so ist die Maß- nahme als Folgemaßnahme zu sehen, für die sämtliche Kosten von der Gemeinde zu tragen sind."	



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	In der Zwischenzeit hat sich das Verkehrsaufkommen im Knotenpunktsbereich u. a. durch die weiteren Gewerbegebietsausweisungen östlich der K 131 und die allgemeine Verkehrszunahme auf der K 131 bereits erhöht und wird sich durch die aktuell geplante Ausweisung des Bebauungsplangebietes Nr. 68 E sowie weiterer Bauflächen (54. Änderung des Flächennutzungsplanes) weiter erhöhen.  Die NLStBV-OL hat im Zuge der Beteiligungsverfahren zur Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 68 C und zur 49. Flächennutzungsplanänderung wiederholt darauf hingewiesen, dass für die Einmündung des Brombeerweges in die K 131 allein durch das hohe Verkehrsaufkommen auf der K 131 gemäß RAS-K-1, Tabelle 7 der Einbau eines Linksabbiegestreifens im Zuge der K 131 erforderlich ist und zudem die Vorlage einer Prognose des Verkehrsaufkommens gefordert.	Im Ablauf der Verkehrsbeziehungen im Knotenpunkt Brombeerweg/K 131 sind nach bisherigen Erkenntnissen der Gemeinde keine Konflikte aufgetreten, d.h. die derzeitige Knotenpunktsituation ist ausreichend bemessen, um die anfallenden Verkehre abzuwickeln. Die Gemeinde geht für die Zukunft davon aus, dass durch die geplante Sperrung der Tannenkrugstraße (Bebauungsplan Nr. 68 D) und die Sperrung des Brombeerweges östlich des geplanten Erschließungsstiches (Bebauungsplan Nr. 68 E) ein erheblicher Verkehr zum Knotenpunkt Brombeerweg/ K 131 entfallen wird, so dass der Knotenpunkt nach Realisierung des Plangebietes nicht wesentlich stärker belastet wird als bislang.  Da die geplanten Gewerbegrundstücke für kleine Gewerbeeinheiten vorbehalten sind, kann weiterhin davon ausgegangen werden, dass hierdurch insgesamt (geringe Anzahl von Mitarbeitern, geringer An- und Ablieferverkehr) nur geringe zusätzliche Verkehrsbelastungen zu erwarten sind.
		kehrsaufkommens aus den Gewerbeflächen, die über den	In der Summe geht die Gemeinde daher davon aus, dass einerseits durch die Sperrung der Tannenkrugstraße und des Brombeerweges für den Durchgangsverkehr und andererseits durch die Ausrichtung des Gewerbegebietes (kleine Betriebe) es zu keiner relevanten Zusatzbelastung am Knotenpunkt kommt. Ein Linksabbiegestreifen wird derzeit nicht für erforderlich gehalten. Die Erstellung einer Verkehrsuntersuchung wird ebenfalls nicht für erforderlich gehalten.
			Die Gemeinde beabsichtigt, die Umsetzung des Gewerbegebietes abzuwarten. Sollte sich dann aus verkehrlichen Gründen ergeben, dass im Zuge der Kreisstraße 131 die Anlegung einer Linksabbiegespur oder andere verkehrliche Maßnahmen erforderlich werden, wird die Gemeinde diese Maßnahmen in Abstimmung mit dem zuständigen Straßenbaulastträger umsetzen.
		Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über die Abwägung meiner vorgetragenen Bedenken und Hinweise vor Veröffentlichung des Bebauungsplanes.	Der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wird das Ergebnis der Abwägung und ein rechtskräftiger Bebauungsplan nach Abschluss des Verfahrens übersandt.
		Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Zif- fer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersen- dung der gültigen Bauleitplanung einschließlich Begründung.	



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	---	---------------	---

## Keine Anregungen und Bedenken hatten:

- E.ON Netz GmbH, Schreiben vom 20.12.2012
   Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Schreiben vom 18.01.2013
   OOWV, Schreiben vom 21. 01.2013
   Polizeistation Rastede, Schreiben vom 18.01.2013



## Gemeinde Rastede Bebauungsplan Nr. 68 E

Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1		Im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.	